

# Linzer Diözesanblatt

CXLIII. Jahrgang

2. November 1997

Nr. 11

## 92. Diözesane Friedhofordnung 1997

Artikel	Bestimmung	Artikel	Bestimmung
I	Geltungsbereich	XII	Grabeinfassung und Grabdenkmäler
II	Verwaltung	XIII	Erlöschen der Nutzungsrechte (Verfall)
III	Friedhofareal	XIV	Haftungsbestimmungen
IV	Beerdigungsrecht	XV	Beisetzung von Aschenurnen
V	Einteilung der Friedhofanlage	XVI	Sanitätspolizeiliche Bestimmungen
VI	Ausmaß der Grabstellen	XVII	Verantwortlichkeit des Totengräbers
VII	Evidenzhaltung	XVIII	Ordnungsvorschriften
VIII	Turnus der Wiederbelegung der Gräber	XIX	Inkrafttreten
IX	Nutzungsrechte	XX	Verfahrens-, Übergangs- und Schlußbestimmungen
X	Angehörige		
XI	Instandhaltung der Friedhofanlagen und Gräber		

## 93. Anhang zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Nutzungsgebühren

## 94. Richtlinien über Natur und Umweltschutz am Friedhof Friedhof und Grabpflege, Grabgestaltung

I	Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen	II	Grabgestaltung und Grabpflege
		III	Abfallentsorgung

Gemäß Art. XX (4) ist diese Friedhofordnung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und an wenigstens einem Friedhofeingang in vollem Wortlaut auszuhängen. Dazu ein Hinweis: Der volle Text (incl. Anhang) ist in der Hausdruckerei unseres Pastoralamtes EDV-mäßig gespeichert und kann mit dem Einsetzen der konkreten Pfarre und deren Bestimmungen (auch in größerer Schrift) neu ausgedruckt werden.

Personenbezogene Begriffe (z. B. Gatte) beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

## Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 2. November 1997

**Gottfried Schicklberger**  
Ordinariatskanzler

**Mag. Josef Ahammer**  
Generalvikar

## DIÖZESANE FRIEDHOFORDNUNG 1997

Gemäß Can. 1243 CIC erlasse ich als Ordinarius für die konfessionellen Friedhöfe der röm.-kath. Pfarren der Diözese Linz die nachstehende diözesane Friedhofordnung als Diözesangesetz.

+ Maximilian Aichern

Bischof von Linz

### I. GELTUNGSBEREICH

Die diözesane Friedhofordnung gilt für alle Friedhöfe, die

- a) Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers der Diözese Linz sind (wie z. B. einer Pfarrkirche oder Stiftung), oder
- b) Eigentum einer Gemeinde sind, aber von einem kirchlichen Rechtsträger aufgrund einer rechtswirksamen Vereinbarung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anwendbarkeit dieser diözesanen Friedhofordnung verwaltet werden.

### II. VERWALTUNG

(1) Die Verwaltung obliegt dem Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuß). Dieser hat aus seiner Mitte einen Friedhof-Verantwortlichen zu bestellen, welcher für alle den Friedhof betreffenden Angelegenheiten zuständig ist. Er hat dem Finanzausschuß regelmäßig zu berichten, ist diesem rechenschaftspflichtig und hat in Angelegenheiten, die die ordentliche Geschäftsführung oder den genehmigten Haushaltsplan übersteigen, die vorherige Genehmigung des Finanzausschusses einzuholen.

(2) Über Vorschlag des Friedhof-Verantwortlichen kann ein Friedhofsausschuß gebildet werden, dem außer dem Friedhof-Verantwortlichen als Vorsitzenden zwei weitere Personen als Beiräte angehören. Diese werden vom Friedhof-Verantwortlichen namhaft gemacht und vom Finanzausschuß bestellt. Sie beraten den Friedhof-Verantwortlichen in allen die Führung, Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes betreffenden Angelegenheiten. Sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Finanzausschusses sein. Der Friedhofsausschuß kann zu den Beratungen Vertreter der am Friedhof tätigen Gewerbe mit beratender Stimme beiziehen.

(3) In allen Friedhofangelegenheiten sind die

diesbezüglichen kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften einzuhalten, wie z.B. cc. 1176–1185 und 1240–1243 des kirchlichen Gesetzbuches 1983, das Statut für den Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuß, bisher Pfarrkirchenrat), LDBI. Art 69/1996, das OÖ Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, und die Gewerbeordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Gebarung des Friedhofes hat in einem eigenen Rechnungskreis oder in der Kirchenrechnung zu erfolgen. Die Jahresrechnung ist wie die Kirchenrechnung zu beschließen sowie genehmigen zu lassen.

(5) Der Friedhofverwaltung obliegen insbesondere

- a) die Anstellung eines pflichtbewußten Arbeitspersonals (z. B. Totengräber),
- b) die Anlegung und Führung des Friedhofplanes sowie des Gräberbuches. Letzteres kann durch andere geeignete Aufzeichnungen oder Dateien ersetzt werden,
- c) die Sorge um Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofanlagen, um die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

### III. FRIEDHOFAREAL

(1) Das Friedhofareal umfaßt die mit sanitätsbehördlichem Bescheid für den Betrieb eines Friedhofes genehmigten Grundflächen mit Leichenhalle/Aufbahrungsraum.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gemeinde nachweislich in Kenntnis zu setzen, wenn die Friedhofanlage in den nächsten drei Jahren für die Aufbahrung und Bestattung von Leichen nicht mehr ausreichen sollte.

#### IV. BEERDIGUNGSRECHT

(1) Auf die Bestattung im Friedhof haben alle im Pfarrgebiet Verstorbenen ein Recht; die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrgebietes Verstorbener kann von der Friedhofverwaltung ohne Angabe eines Grundes verweigert werden, es sei denn, daß diese

- a) bei ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet hatten
- b) oder als Angehörige (Art. X) ein Recht auf die Beisetzung in einem Familiengrab besaßen
- c) oder wenn die Verlegung des Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim verursacht worden war und Angehörige (Art. X), die ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben, ein Nutzungsrecht an einem Grab erwerben.

(2) Benützen die Angehörigen (Art. X) im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

#### V. EINTEILUNG DER FRIEDHOFANLAGE

(1) Die Friedhofanlage besteht

- a) aus der Leichenhalle,
- b) dem Gräberfeld.

(2) Die Leichenhalle muß für die Aufnahme der im Pfarr- und Gemeindegebiet üblicherweise anfallenden Leichen ausreichen und jedem Bestattungsunternehmen zugänglich sein.

(3) Das Gräberfeld wird eingeteilt in

- a) Grüfte (Arkadengräber);
- b) Wandgräber (Epitaphien), die sich an der Friedhofsmauer befinden;
- d) Reihengräber;
- e) die Reservegruft, für Leichen, die nur vorübergehend bestattet werden;
- f) Urnengräber;
- g) Urnennischen.

(4) Grabstellen, die mit Zustimmung der Friedhofverwaltung zur Bestattung von Angehörigen des ersten Erwerbers bestimmt sind, gelten als Familiengräber.

(5) Alle Gräber – ausgenommen für Urnenbeisetzungen – sind bei geeigneten Bodenverhältnissen und bei sanitätsbehördlicher

Genehmigung nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen. Tiefgräber dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens 2 Leichen aufnehmen. Die in Tiefgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschicht von mindestens 15 cm Dichte voneinander zu trennen. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, können mit Zustimmung der Friedhofverwaltung Familiengräber auch als Doppelgräber (Mehrfachgräber) eingerichtet werden.

(6) Grüfte sind in der Erde vorbereitete Bauwerke zur Aufnahme von Särgen. Sie liegen an der Umfriedung oder an den Hauptwegen des Friedhofes. Sind Grüfte oder Epitaphien durch Arkaden oder sonstige Bauwerke überbaut, so sind diese Bauwerke Zubehör der darunter liegenden Grabstätte.

(7) Bei der Beisetzung von Leichen ist die Verordnung der oö Landesregierung vom 24. Jänner 1994, LGBl. Nr. 14/1994, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, mit der nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen erlassen werden.

#### VI. AUSMASS DER GRABSTELLEN

(1) Reihen- und Wandgräber sind, sofern von der Friedhofverwaltung nicht anderes bestimmt wird, als Einfachgräber 1,80 m lang und 80 cm breit. Kindergräber sind 1,60 m lang und 70 cm breit. Doppelgräber müssen so angelegt werden, daß zwischen den Särgen seitlich eine Erdschicht von mindestens 40 cm verbleibt. Bei der Neuerrichtung von Gräberfeldern ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß Steinmetzbetriebe auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Friedhofverwaltung standsichere Grabsteinfundamente herstellen können.

(2) Die Länge, Breite und Tiefe von Grüften wird von der Friedhofverwaltung in jedem einzelnen Fall festgelegt.

(3) Als Richtwert für die Grabtiefe wird, sofern in der sanitätsbehördlichen Genehmigung nicht anderes bestimmt wird, festgelegt:

- a) Erdgräber: 1,60 m;
- b) Kindergräber (bis 6 Jahre): 1,20 m;
- c) Tiefgräber: 2,20 m, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mindestens 15 cm sein soll.

Die Erdüberdeckung über dem zu oberst beigesetzten Sarg hat inklusive Grabhügel mindestens 1 m zu betragen, sofern die Bodenbeschaffenheit (z. B. reiner Schotter, Kies) nicht eine höhere Erdschicht erfordert. Bei besonders schwierigen geologischen Verhältnissen ist gegebenenfalls im Einzelfall eine sanitätsbehördliche Genehmigung für eine geringere Erdüberschüttung des Sarges einzuholen.

(4) Die Hauptwege des Friedhofes sollen eine Breite von 3 m und die Nebenwege eine Breite von 1,50 m haben. Zwischen den Grabstellen muß aus arbeitstechnischen Gründen ein lichter Zwischenraum von 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm. Die Friedhofverwaltung kann jedoch andere Maße festlegen. Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß beiderseits der Särge eine Mindesterdsschicht von 40 cm verbleibt.

### VII. EVIDENZHALTUNG

(1) Die Friedhofverwaltung führt einen Friedhofplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofplan ist laufend zu ergänzen.

(2) Außerdem sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und dauernd evident zu halten:

- a) Name, Familienstand, Beruf, Wohnort, Sterbeort, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum;
- b) Art des Grabes, Standort und Grabnummer;
- c) Lage des Sarges im Grab;
- d) Datum der Bezahlung der Grabnachlöse und Fälligkeit der nächsten Grabnachlöse;
- e) Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person.

### VIII. TURNUS DER WIEDERBELEGUNG DER GRÄBER

Erdgräber können nach Ablauf der Verwesungsdauer wieder belegt werden. Diese beträgt im Regelfall bei Erwachsenen 10 Jahre und bei Kindern bis zu einem Alter von 6 Jahren 5 Jahre, soweit nicht die Sanitätsbehörde aufgrund besonderer Bodenverhältnisse eine andere Verwesungsdauer festlegt.

### IX. NUTZUNGSRECHTE

(1) Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechnigte Person nur ein Benützungrecht nach Maßgabe dieser Friedhofordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

(2) Nutzungsrechte können eigenberechnigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch darauf keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Einlösung eines Reihengrabes berechnigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.

(4) Die Benutzer von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und so lange berechnigt, als die durch die Friedhofordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes (der Gruft) nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.

(5) Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder in weiterer Folge an einen Angehörigen übergehen, der zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehört. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden. Ist nach dem Tod der nutzungsberechnigten Person kein überlebender Ehegatte vorhanden, geht das Nutzungsrecht an das jeweils älteste pflichtteilsberechnigte Kind über, das im Pfarrgebiet seinen ordentlichen Wohnsitz hat und das Nutzungsrecht annimmt, sofern nicht testamentarisch eine andere Verfügung zugunsten einer pflichtteilsberechtigten Person getroffen worden ist. Letzteres gilt insbesondere, wenn diese ein Haus oder einen Bauernhof übernimmt.

(6) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Eine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechtes durch eine konkludente Handlung seitens der Friedhofverwaltung ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Nutzungsrechtes ist nur

nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

(7) Die Friedhofverwaltung kann von den Nutzungsberechtigten jederzeit die Abgabe einer schriftlichen Erklärung verlangen, daß sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schad- und klaglos gehalten wird.

## X. ANGEHÖRIGE

(1) Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so gelten als Angehörige der Ehegatte, die Nachkommen und Vorfahren in gerader Linie und deren Ehegatten, sowie die Geschwister, soweit diese mit der nutzungsberechtigten Person in Hausgemeinschaft leben.

(3) Die nutzungsberechtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofverwaltung das alleinige Verfügungsrecht über das Grab.

## XI. INSTANDHALTUNG DER FRIEDHOFANLAGEN UND DER GRÄBER

(1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Herhaltung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher, Bäume, Abfallsammelstellen, Umzäunungen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofordnung nicht anderes bestimmt, dem Friedhofeigentümer.

(2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten, sofern kein anderes Ausmaß festgesetzt ist. Die Erdüberdeckung des Sarges muß inklusive des Grabhügels mindestens einen Meter betragen. Der Grabhügel ist von der nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch zu pflegen.

Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(3) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und

Grabeinfassungen) von der nutzungsberechtigten Person dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten. Diese ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.

(4) Die Benützer von Grüften und Wandgräbern (Epitaphien) haben den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofmauer (Innen- und Außenmauer) – und zwar hinsichtlich Sanierung, Erneuerung, Färbelung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofmauer – aus eigenem Instand zu halten, bzw. bei einer derartigen Generalsanierung der Mauer die anteiligen Kosten zu übernehmen. Umfaßt eine Sanierung oder Erneuerung auch die Fundamente oder die Mauersubstanz, haben alle Nutzungsberechtigten, die Grüfte, Wand-, Reihengräber oder Urnennischen am Friedhof haben, im Ausmaß der Größe ihrer Gräber und Urnennischen anteilig zu den Gesamtkosten beizutragen. Der Aufteilungsschlüssel wird über Vorschlag der Friedhofverwaltung vom Finanzausschuß des Pfarrgemeinderates festgelegt. Verweigern Nutzungsberechtigte die Zahlung der diesbezüglichen Forderung, kann die Friedhofverwaltung den Rechtsweg beschreiten oder die weitere Nachlöse des Grabes verweigern.

Die Nutzungsberechtigten sind ferner verpflichtet, die anteiligen Kosten für die Errichtung von friedhofeigenen Fundamenten für Grabdenkmäler zu übernehmen.

(5) Die Friedhofverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von drei Wochen zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist erlischt das Nutzungsrecht, ohne daß es eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht.

(6) Die Friedhofverwaltung kann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise begehren. Sie ist aber auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nachweislich schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

(7) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf

der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. Art. VIII und Art. XIII Abs. 10 bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.

## **XII. GRABEINFASSUNG UND GRABDENKMÄLER**

(1) Die Nutzungsberechtigten Personen können Familiengräber mit einer Einfassung aus Stein versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Holz, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind, ausgenommen bei Gräften, unzulässig. Die Einfassung und das Grabdenkmal müssen sich innerhalb der im Art. VI Abs. 1 und 2 bezeichneten Maße befinden. Die Friedhofverwaltung kann aber bei Grabeinfassungen ein anderes Höchstmaß festlegen, wenn dies z. B. auf Grund der engen Zugänge in den Gräberreihen notwendig erscheint.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Friedhofverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50 % abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.

(3) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der Nutzungsberechtigten Person unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie eine Situationsskizze 1:50, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist auch der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und der Nachbargräber.

(4) Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die

erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen. Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern dürfen nur befugte Gewerbetreibende beauftragt werden.

(5) In wichtigen Fällen, die durch die Friedhofordnung nicht geregelt sind, ist die Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz einzuholen.

(6) Steinmetze und andere Handwerker haben der Friedhofverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofbereich zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern ordnungsgemäß bei der Friedhofverwaltung angezeigt worden ist. Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und neuerlicher Mißachtung der Friedhofordnung die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.

(7) Abfälle und Erde, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

(8) Wird ohne Zustimmung der Friedhofverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt oder überragen neu errichtete Aufbauten bei Gräften und Epitaphien die Friedhofmauer, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. Art. XIII Abs. 10 gilt sinngemäß.

(9) Die Friedhofverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmales die von der kirchlichen Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung der Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten.

(10) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach Art. XIII dieser Friedhofordnung eintritt.

(11) Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche (Art. VI Abs. 1 und 2) und dürfen diese seitlich nicht überragen. Die Richtlinien über Natur- und Umwelt-

schutz am Friedhof sowie über die Friedhof- und Grabpflege bzw. Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(12) Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofverwaltung geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen.

### **XIII. ERLÖSCHEN DER NUTZUNGSRECHTE (VERFALL)**

(1) Nutzungsrechte können insbesondere erlöschen:

- a) durch Zeitablauf,
- b) durch Unterlassung der Nachlöse,
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung (Art. XI Abs. 5)
- d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auffassung (Schließung) des Friedhofes,
- e) durch Entzug des Nutzungsrechtes aufgrund eines Beschlusses des Finanzausschusses (z. B. bei besonderem Bedarf im Zuge einer Bautätigkeit).

(2) Das Erlöschen des Nutzungsrechtes ist mit einer Begründung der nutzungsberechtigten Person nachweislich mitzuteilen. Ist diese Person oder ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt, ist der Beschluß auf der Amtstafel der Pfarre auszuhängen und tritt dann nach Ablauf von 3 Monaten in Rechtskraft.

(3) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre, Kindergräber auf fünf Jahre vergeben. Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf denjenigen weiteren Zeitraum gesichert werden, welcher mit Beschluß des Finanzausschusses festgelegt und ortsüblich kundgemacht worden ist. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Erhöhungen der Nachlösegebühren werden erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Nutzungsgebühr bereits vom Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist, rechtswirksam.

(4) Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der nutzungsbe-

rechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofverwaltung eingetragen ist. Diese ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

(5) Die Friedhofgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofordnung.

(6) Bei Platzmangel ist die Friedhofverwaltung befugt, Nutzungsberechtigten, die im Bereich der Pfarre keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

(7) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, so kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Ist bei verfallenen Grüften die Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche noch nicht abgelaufen, hat die Friedhofverwaltung das Recht, diese Leichen auf Kosten der Angehörigen in einem anderen Grab zu beerdigen.

(8) Bei Auffassung eines Grabes, einer Gruft oder einer Urnennische oder Übergang auf eine neue nutzungsberechtigte Person verfällt die bereits bezahlte Nutzungsgebühr.

(9) Bei Auffassung einer Gruft hat die neue nutzungsberechtigte Person für die fachrechte Entsorgung der vorhandenen Särge aufzukommen und die Kosten der Beisetzung der sterblichen Überreste in einen Sammelsarg zu übernehmen.

(10) Als Eigentümer von Grabdenkmälern abgelaufener oder verfallener Gräber gelten die letzten nutzungsberechtigten Personen oder ihre Rechtsnachfolger. Wenn solche Grabstellen nicht binnen sechs Monaten nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofeigentümers, der darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofverwaltung ist nicht erforderlich. Diese hat aber auch die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

(11) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

#### **XIV. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Friedhofeigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (Art. XI Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonals entstehen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit bzw. entschuldbarer Fehlleistung.

(3) Ist der Totengräber nicht Angestellter des Friedhofeigentümers, haftet letzterer nicht für Beschädigungen, die der Totengräber verursacht hat.

(4) Der Friedhofeigentümer haftet auch nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern.

#### **XV. BEISETZUNG VON ASCHENURNEN**

(1) Die Beisetzung von Aschenurnen kann im Friedhof durch Erdbestattung oder durch Bestattung in Urnennischen erfolgen. Bei Erdbestattungen sind die Urnen mindestens fünfzig Zentimeter in die Erde zu versenken.

(2) Wird ein Grab aufgelassen, sind im Grab befindliche Urnen bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen.

#### **XVI. SANITÄTSPOLIZEILICHE BESTIMMUNGEN**

(1) Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.

(2) Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Werden Leichen in Kühlräumen oder sonstigen die Verwesung hindernden

Einrichtungen aufbewahrt, so ist die Dauer dieser Aufbewahrung im Höchstausmaß von 48 Stunden in die Frist von 96 Stunden nicht einzurechnen.

(3) Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.

#### **XVII. VERANTWORTLICHKEIT DES TOTENGRÄBERS**

(1) Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofverwaltung und des Friedhof-Verantwortlichen gebunden.

(2) Dem Totengräber ist es untersagt bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne, Grabbeigaben u. ä. auszufolgen.

(3) Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

(4) Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofverwaltung einzubringen.

#### **XVIII. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

(1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt:

a) das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren;

b) das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche motorisierte Arbeitsbehelfe;

c) das Feilbieten von Waren, das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofverwaltung genehmigte Sammlungen.

(2) Die Entsorgung der Friedhofabfälle hat entsprechend den Bestimmungen des oö Abfallwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder einem an seine Stelle tretenden Gesetz in Form von Abfalltrennung zu erfolgen. Von der Friedhofverwaltung ist durch Aufstellung geeigneter Behälter – nach Möglichkeit in Absprache mit den

Abfallverbänden – entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf eine möglichst Abfallvermeidung und Umweltschonung beim Begräbnis, bei der Grabbepflanzung und Grabpflege ist Bedacht zu nehmen.

(3) Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen (Art. XI Abs. 1 ) verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Behältnisse (Container und dgl.) entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.

(4) Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen. Grabeinfassungen und dgl. dürfen nur in Absprache mit der Friedhofverwaltung im Friedhofbereich zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen.

(5) Der Finanzausschuß ist berechtigt, für den Friedhof, den er verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu beschließen.

#### **XIX. INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Friedhofordnung gilt von Gesetzes wegen für alle Friedhöfe der röm.-kath. Pfarren der Diözese Linz und tritt mit der Veröffentlichung im Linzer Diözesanblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Friedhofordnungen außer Kraft, soweit sie nicht spezifisch pfarrliche Regelungen enthalten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser diözesanen Friedhofordnung bedürfen eines Beschlusses des Finanzausschusses, der

kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat Linz, Finanzkammer, und werden mit der ortsüblichen Kundmachung rechtswirksam.

#### **XX. VERFAHRENS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

(2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann. Bei Weitergabe von Nutzungsrechten an Personen, die nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehören, erlöschen alle etwaigen auf früheren Rechtstiteln begründeten Berechtigungen, auch wenn die Friedhofverwaltung der Weitergabe des Nutzungsrechtes ausdrücklich zustimmt.

(3) Streitigkeiten über Nutzungsrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und letzten Endes vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofverwaltungen sind jedoch vor Anrufung des Gerichtes an das zuständige Dekanatsamt und solche gegen die Entscheidung des Dekanatsamtes an das Bischöfliche Ordinariat Linz, Finanzkammer, zu richten.

(4) Diese Friedhofordnung ist mit dem Anhang allen Friedhofbenützern in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und an wenigstens einem Friedhofeingang in vollem Wortlaut auszuhängen.

## **ANHANG für Friedhofordnung für die Diözese Linz**

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 1997. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuß, bisher Pfarrkirchenrat) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Ge-

nehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### **NUTZUNGSGEBÜHREN**

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- a) für Grüfte (Arkadengräber) .....S  
 b) Wandgräber (Epitaphien) .....S  
 c) Reihengräber .....S  
 d) Urnengräber/Urnennischen .....S  
 e) Kindergräber .....S
2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:
- a) für Grüfte (Arkadengräber) ..... S  
 b) Wandgräber (Epitaphien) ..... S  
 c) Reihengräber .....S  
 d) Urnengräber/Urnennischen .....S  
 e) Kindergräber .....S
3. Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.
4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:
- a) für Grüfte (Arkadengräber) .....S  
 b) Wandgräber (Epitaphien) .....S  
 c) Reihengräber .....S  
 d) Kindergräber .....S  
 e) bei Urnenbeisetzungen .....S
- Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.
- Für Beisetzungen in einer Reservegruft ist pro angefangenem Monat zu bezahlen .....S
5. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözanen Friedhofordnung 1997 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen. Diese beträgt .....S
6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr:
- a) für Grüfte (Arkadengräber) .....S  
 b) Wandgräber (Epitaphien) .....S  
 c) Reihengräber .....S  
 d) Urnengräber/Urnennischen .....S  
 e) Kindergräber .....S
- Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Ziffer 5 zu entrichten.
7. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangenen 24 Stunden Benützung:
- a) Kühlraum .....S  
 b) Aufbahnhalle .....S  
 c) Friedhofkapelle .....S
- Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahnhalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.
- Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten: .....S
8. Die Gebühren für die Dienstleistungen des Totengräbers – sofern dieser von der Friedhofverwaltung beschäftigt wird – betragen:
- a) Grab ausheben und schließen .....S  
 b) Erschwerniszulage (z. B. im Winter, das ist in der Zeit vom 1. 12. bis 28. 2., bei Arbeit mit Kompressor) .....S  
 c) Zulage für Tiefgrab .....S  
 d) Öffnen und Schließen einer Gruft .....S  
 e) Sargversenkung .....S  
 f) Anlegung des Erdhügels .....S  
 g) Abfuhr der übriggebliebenen Erde .....S  
 h) Entsorgung pro Kranz .....S  
 pro Bukett .....S  
 i) Exhumierung/Umbettung .....S  
 j) Beisetzung/Tieferlegung einer Urne .....S  
 k) sonstige Arbeitsleistung pro Stunde .....S
9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen. Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der Nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der Nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in den Aufzeichnungen der Friedhofverwaltung

eingetragen ist. Diese ist nicht verpflichtet, bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

10. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von .....S

11. Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtra-

gung von Grabdenkmälern beträgt pauschal .....S

12. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

13. Sonderbestimmungen für den Friedhof der röm.-kath. Pfarre

## **RICHTLINIEN über Natur- und Umweltschutz am Friedhof Friedhof- und Grabpflege, Grabgestaltung**

**Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 1997 und werden mit dieser rechtswirksam.**

### **I. Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen**

Gemäß Verordnung der oö Landesregierung vom 24. 1. 1994, LGBl. Nr. 14/1994, i. d. g. F. dürfen

1. für die Erdbestattung nur Säрге aus Holz, ausgenommen Tropenholz, verwendet werden. Die Verwendung von Hartholz ist untersagt, falls die natürlichen Abbaubedingungen wegen der Bodenbeschaffenheit ungünstig sind. Die Sarginnenausstattung sowie die Sargbeigaben und die Totenbekleidung dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material bestehen und müssen frei von Metallen und Kunststoffen sein.
2. Für die Beisetzung in Grüften dürfen nur verlötete Metallsärge oder Hartholzsärge mit verlöteten Zinkeinsätzen verwendet werden.
3. Hinsichtlich der Vorschriften für die Feuerbestattung wird auf die Bestimmungen in der oben zitierten Verordnung verwiesen.

### **II. Grabgestaltung und Grabpflege**

Der Friedhof sollte als Ort der Besinnung und Begegnung für die Hinterbliebenen entsprechend gestaltet und eingerichtet sein (Ruhebänke, Brunnen, Schattenbäume, Platzgestaltung, Parkplätze, Grünflächen usw.).

1. Die Gestaltung der einzelnen Grabstätten

- am Friedhof hat so zu erfolgen, daß sie
- a) der Würde und Weihe des Friedhofes entsprechen,
  - b) das Friedhofbild nicht beeinträchtigen und
  - c) sich in die Friedhofanlage harmonisch einfügen.

Auf Art. XII der diözesanen Friedhofordnung 1997 wird ausdrücklich verwiesen.

2. Die Friedhofverwaltung kann Abteilungen/Sektionen einrichten, in denen besondere Gestaltungsvorschriften einzuhalten sind (z. B. keine Grabeinfassungen, nur schmiedeeiserne Kreuze usw.).
3. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.
4. Die von der Friedhofverwaltung genehmigten Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks folgend zu fundamentieren und so zu befestigen, daß sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofverwaltung kann aber auch selbst Fundamente für Grabdenkmäler – insbesondere bei Neuanlage eines Gräberfeldes – errichten und die Kosten hiefür anteilig den grabberechtigten Personen zur Bezahlung vorschreiben. Grabsteine müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen.

Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht übersteigen. Die Grabsteine müssen wenigstens 10 cm stark sein und müssen stand sicher mindestens mit einem Sicherungsdorn im Fundament verankert sein. Allfällige diesbezügliche Önormen und sonstige baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

5. Bei der Bepflanzung der Gräber sollen möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen mit Symbolcharakter verwendet werden. Zum Beispiel:

<i>Pflanze</i>	<i>Sinnzeichen für</i>
Efeu und Buchsbaum	Auferstehungshoffnungen, ewiges Leben
Rose	vergossenes Blut Christi, Sinnbild Mariens
Lilie	Unschuld, reine Seele
Nelke, Veilchen	Marienverehrung

Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen nur von der Friedhofverwaltung in die Zwischenräume und Wege gepflanzt werden, von den Nutzungsberechtigten aber lediglich in die zustehende Grabfläche und dürfen diese seitlich nicht überragen.

Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden.

6. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich ausnahmslos untersagt.

### III. Abfallentsorgung

7. Die Abfallentsorgung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Interesse des Natur- und Umweltschutzes in Form der Abfalltrennung zu erfolgen, wobei auf Abfallvermeidung (z. B. Grablichtern in wiederverwendbaren Glasbehältern) bestmöglich zu achten ist.

Auf Art. XVIII der diözesanen Friedhofordnung 1997 wird verwiesen.

8. Verrottbare Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten Personen und Friedhofbesuchern in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (z. B. Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub und verschmutztes Zeitungspapier).
9. Glas ist in dem entsprechend gekennzeichneten Behälter zu entsorgen.
10. Grablichter in Kunststoffbehältern (sollten nach Möglichkeit vermieden werden) und andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, müssen in die Restabfalltonne entsorgt werden.
11. Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien hergestellt sein. Zum Beispiel sollen Kränze auf Stroh-, um Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig.
12. Werden z. B. bei Gestecken gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.
13. Bei Änderung, Auffassung oder sonstigen Arbeiten am Grab sind nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden. Zwischenlagerungen am Friedhofgelände bedürfen des Einvernehmens mit der Friedhofverwaltung.
14. Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung ordnungsgemäß entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten.